



# Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2020	Ausgegeben zu Erfurt, den 6. Juli 2020	Nr. 19
Inhalt		Seite
30.06.2020	<b>Sechstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes - nachhaltige Stärkung der Schulsozialarbeit</b> .....	345
30.06.2020	<b>Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Sportfördergesetzes</b> .....	346
12.06.2020	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft.....	347
30.06.2020	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrags	347

## **Sechstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes - nachhaltige Stärkung der Schulsozialarbeit Vom 30. Juni 2020**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

Das Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2019 (GVBl. S. 18), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird aufgehoben.
2. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Das Land fördert freie Träger, die die im Landesjugendförderplan ausgewiesenen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen verwirklichen wollen, nach Maßgabe der vom für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium zu erlassenden Förderrichtlinien. Zur

Umsetzung des Landesjugendförderplans gewährt das Land den freien Trägern einen Zuschuss von mindestens 3,8 Millionen Euro jährlich. Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium überprüft alle zwei Jahre die Höhe einer Anpassung des Zuschusses, insbesondere in Bezug zu Tarifsteigerungen und unvorhergesehenen Bedarfen und informiert den für Jugend zuständigen Ausschuss des Landtags über das Ergebnis der Prüfung."

3. In § 19 a Abs. 3 Satz 1 werden die Worte "Zuschuss in Höhe von mindestens 11,3 Millionen Euro jährlich" durch die Worte "Zuschuss in Höhe von mindestens 22.251.000 Euro jährlich" ersetzt.

### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 30. Juni 2020  
Die Präsidentin des Landtags  
Birgit Keller

## Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Sportförderungsgesetzes Vom 30. Juni 2020

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

§ 15 des Thüringer Sportförderungsgesetzes vom 5. Dezember 2018 (GVBl. S. 671), das durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 422) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Nutzung der Sport- und Spielanlagen öffentlicher Träger für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb anerkannter Sportorganisationen ist unentgeltlich zu gewähren, wenn diese ihren Sitz im Wirkungskreis des öffentlichen Trägers haben. Eine unentgeltliche Nutzung der Sport- und Spielanlagen wird grundsätzlich nicht gewährt:

- 1 für den Wettkampfbetrieb, soweit Eintrittsgelder erhoben werden,
2. für gewerbliche Veranstaltungen,
3. für den kommerziellen Sport.

Abweichend von Satz 1 ist die Nutzung der Hallen- und Freibäder öffentlicher Träger für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb anerkannter Sportorganisationen in der Regel unentgeltlich zu gewähren. Satz 2 gilt entsprechend."

2. Folgende neue Absätze 3 bis 5 werden eingefügt:

"(3) Die Nutzung der Sport- und Spielanlagen öffentlicher Träger, einschließlich der Hallen- und Freibäder, für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb von Schulen und Hochschulen sowie für den Übungsbetrieb im Nachwuchsleistungssport in Verantwortung der Sportfachverbände am Sitz der Spezialgymnasien

für Sport in Trägerschaft des Landes ist in der Regel unentgeltlich zu gewähren. Ein Fall der unentgeltlichen Nutzung liegt insbesondere dann vor, wenn der Schulträger zugleich Träger der Sport- oder Spielanlage ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Im Falle einer entgeltlichen Nutzung können vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere

1. bei einer Nutzung durch die Träger von Schulen oder Hochschulen, die dadurch keine eigenen Anlagen vorzuhalten haben, sowie
2. im Übungsbetrieb des Nachwuchsleistungssports in Verantwortung der Sportfachverbände am Sitz der Spezialgymnasien für Sport in Trägerschaft des Landes.

Die auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen entstehenden Kosten für die Nutzung der Anlagen durch Spezialgymnasien in Trägerschaft des Landes und den Übungsbetrieb im Nachwuchsleistungssport trägt das Land.

(4) Werden vertragliche Vereinbarungen zur entgeltlichen Nutzung im Sinne von Absatz 3 Satz 5 abgeschlossen, erfolgt dies im Fall des Absatzes 3 Satz 5 Nr. 2 unter Einwilligung des für Sport zuständigen Ministeriums sowie im Benehmen mit dem Landessportbund.

(5) Näheres zu den Absätzen 2 bis 4 wird durch Rechtsverordnung des für Sport zuständigen Ministeriums geregelt."

3. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 6 bis 8.

### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Erfurt, den 30. Juni 2020  
Die Präsidentin des Landtags  
Birgit Keller

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Thüringer Verordnung  
über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft  
Vom 12. Juni 2020**

Aufgrund des § 152 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633), in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nr. 15 der Thüringer Ermächtigungsübertragungsverordnung Justiz vom 2. Mai 2017 (GVBl. S. 143), geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 65), verordnet das Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz:

**Artikel 1**

Die Thüringer Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft vom 8. August 2015 (GVBl. S. 143) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Einleitung der Nummer 3 Buchst. d werden die Worte "und Auswertung von Papieren, elektronischen Speichermedien oder der Telekommunikationsüberwachung" durch die Worte "oder der Auswertung von Papieren, elektronischen Speichermedien oder Telekommunikationsüberwachungen" ersetzt.
- b) Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:
 

"4. Verwaltungsbedienstete der Finanzämter, soweit ihnen als Angehörige der Steuerfahndung Polizeivollzugsaufgaben im Rahmen der Beweiserhebung, der Beweissicherung oder der Auswertung von Papieren, elektronischen Spei-

chermedien oder Telekommunikationsüberwachungen übertragen worden sind, sofern sie mindestens zwei Jahre

- a) ein Amt der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes innehaben oder
- b) als Tarifbeschäftigte in einer vergleichbaren Entgeltgruppe tätig sind und das 21. Lebensjahr vollendet haben;"

c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

d) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und die Worte "an den Bergämtern" werden durch die Worte "am Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.

e) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und in der Einleitung wird das Wort "Wirtschaftsfachkräfte" durch die Worte "Wirtschaftsfachkräfte und Fachkräfte für Informationstechnik" ersetzt.

2. In § 3 werden die Worte "in männlicher und weiblicher Form" durch die Worte "für alle Geschlechter" ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 12. Juni 2020

Der Minister für Migration,  
Justiz und Verbraucherschutz

Dirk Adams

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrags**

Aufgrund § 2 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zu dem Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 14. Mai 2020 (GVBl. S. 161) wird hiermit bekannt gemacht,

dass der Staatsvertrag gemäß seinem Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 am 1. Juni 2020 in Kraft getreten ist.

Erfurt, den 30. Juni 2020  
Die Präsidentin des Landtags  
Birgit Keller

---

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016